

Wie Sie sich für ein Kind einsetzen können

Kinder tagsüber betreuen

Als Tagesfamilie betreuen Sie eines oder mehrere Kinder tagsüber an bestimmten Tagen oder während der ganzen Woche.

Betreuen Sie Kinder mindestens zweieinhalb Tage pro Woche, besteht eine **Meldepflicht**. Die Tagesbetreuung von **verwandten** Kindern ist nicht meldepflichtig.¹

Kinder wochenweise betreuen

Als **Wochenpflegefamilie** übernehmen Sie die volle Betreuung eines oder mehrerer Kinder während der Arbeitstage der Eltern. Das Kind übernachtet auch bei Ihnen.

Pflegeeltern, die ein Kind – auch ein verwandtes – in Wochenpflege nehmen, brauchen dazu eine **Bewilligung** der Vormundschaftsbehörde.¹

Kind dauernd betreuen

Als **Dauerpflegefamilie** lebt das Kind dauernd in Ihrer Familie und nicht mehr bei den Eltern. Es geht diese aber in der Regel gelegentlich besuchen.

Pflegeeltern, die ein Kind – auch ein verwandtes – in Dauerpflege nehmen, brauchen dafür eine **Bewilligung** der Vormundschaftsbehörde.¹

¹ Die gesetzlichen Bestimmungen sind festgelegt in der eidgenössischen (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.222.338.de.pdf>) und in der kantonalen (<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=852.22>) Pflegekinder-Verordnung.